



Handreichung für die Wahlen zu den Integrationsgremien im Land Nordrhein-Westfalen

Stand: 2. Juni 2025
unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung
kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen
vom 13. Mai 2025 (Landtags- Drucksache-Nummer 18/13836)



Eine lange Tradition in Nordrhein-Westfalen: Die politische Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte	3
Allgemein: Warum soll künftig nur noch ein Organisationmodell, nämlich der „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ gesetzlich vorgegeben werden?	7
Grundsätzliches zum „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ nach § 27 GO NRW (alte wie neue Fassung)	8
Wichtig! Nach welchem Recht richtet sich die Wahl zu dem Integrationsgremium 2025?	8
Die grundsätzliche Prüfung: Welche Voraussetzungen müssen für die Bildung eines Integrationsgremiums vorliegen?	10
Ist der Tag der Kommunalwahl für alle Kommunen als Wahltag für das Integrationsgremium verpflichtend?	11
Die Wahlvorbereitungen	
1. Die Wahlordnung	11
2. Welche Bevölkerungszahlen sind für § 27 Absatz 1 GO NRW maßgeblich?	13
3. Welcher Stichtag ist zur Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner heranzuziehen?	13
4. Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten	14
Sonderfragestellungen zum aktiven Wahlrecht	17
5. Nutzung der Beantragungsmöglichkeit zur Gremiumsbildung	17
6. Bildung der Stimmbezirke	18
Die Wahlvorschläge und die passiv Wahlberechtigten	
1. Welche Fristen gelten für die Einreichung von Wahlvorschlägen?	19
2. Wer ist bei der Wahl zu dem Integrationsgremium wählbar?	19
3. Dürfen städtische Bedienstete oder Ratsmitglieder für die Wahl zu dem Integrationsgremium kandidieren?	19
Die Bildung der Wahlvorstände	20
Die Bezeichnung der Stimmzettel und die Briefwahl	
1. Wie erfolgt die korrekte Bezeichnung der Stimmzettel?	21
2. Zur Durchführung der Briefwahl	21
Nach der Wahl: Die Wahlprüfung und der Wahlprüfungsausschuss	22
Nach der Wahl: Die Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration	22
Gegebenenfalls notwendige Aktualisierungen dieser Handreichung	23



Zum 31. Dezember 2023 lebten rund 18,0 Millionen Menschen im Land Nordrhein-Westfalen. 5,695 Millionen Menschen davon hatten einen Migrationshintergrund¹. Dies entspricht einem Anteil von 31,6 % an unserer Gesamtbevölkerung.



Zu den Personen mit Migrationshintergrund zählen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Personen, die nach 1955 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder Personen mit mindestens einem zugewanderten Elternteil.

Diese Handreichung ist unter dem Titel „Integrationsräte und -ausschüsse – häufig gestellte Fragen und Antworten“ erstmals im Frühjahr 2019 anlässlich der im Jahr 2018 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Land Nordrhein-Westfalen erschienen. **Anlässlich** des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen² vom 13. Mai 2025 (LT-Drs. 18/13836) erfolgt eine Überarbeitung – vorbehaltlich der weiteren Beratungen im Landtag Nordrhein-Westfalen und seiner Beschlussfassung über den Gesetzentwurf.

Diese Ausarbeitung dient zudem den Städten und Gemeinden für ihre Vorbereitungen für die Durchführung der Wahl zu dem Integrationsgremium.

¹ Quelle: IT.NRW | <https://www.it.nrw/node/503/pdf> | Abruf am 2. Juni 2025

² Quelle: Landtag NRW | <https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-13836.pdf> | Abruf am 2. Juni 2025



Eine lange Tradition in Nord- rhein-Westfalen:

Die politische Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Zeit	Entwicklung
Ende der 1960er Jahre	Seit Ende der 1960er Jahre gab es in der kommunalpolitischen Praxis Gremien zur Beteiligung von Ausländerinnen und Ausländern an der Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen. Die Organisationsformen waren dabei vielfältig.
1993	<p>Mit einem Gesetzentwurf vom 4. Februar 1993 regte die damalige Landesregierung an, die Mitarbeit von Ausländerinnen und Ausländern in der Kommunalpolitik auf eine gesetzliche Basis zu stellen:</p> <p>Der damalige Gesetzentwurf sah einen Ausländerbeirat vor, der von Ausländerinnen und Ausländern direkt gewählt werden sollte. Dies geschah auch deshalb, da in der kommunalverfassungsrechtlichen Diskussion bezweifelt worden war, ob das Selbstverwaltungsrecht – als Organisationshoheit – die Gemeinde ermächtigt, einen Ausländerbeirat bilden zu dürfen, der an der Beratung des Rates beteiligt werden könnte. Bezogen auf diese Diskussion ist auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 1984 – 15 A 2626/81 -, OVG 37,94 = DVBl. 1985, 172 – bedeutsam, wonach die Gemeindeordnung „die institutionelle Einführung beratender Ausschussmitglieder durch eine ortsrechtliche Organisationsentscheidung ausschließt.“</p> <p>Daher sah der Gesetzentwurf aus 1993 vor, als ein Gremium institutioneller Beratung einen Ausländerbeirat zu bilden.</p>
1994	Mit dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 ist der Ausländerbeirat nach § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) eingeführt worden.
1995 – 1999	<p>Im Jahr 1995 wurden erstmalig Ausländerbeiräte gewählt und gebildet. Bereits nach wenigen Jahren praktischer Arbeit wurde von verschiedenen Seiten Kritik geäußert. Mitglieder in den Ausländerbeiräten kritisierten sowohl die Konstruktion als auch die Rahmenbedingungen. Viele Ausländerinnen und Ausländer hatten das Gefühl, dass das Gremium vom Rat nicht ernst genommen wird.</p> <p>Einige Städte hatten deshalb – wie auch schon vor 1995 – Ratsmitglieder an den Sitzungen des Ausländerbeirates beratend teilnehmen lassen. Auf diesem Wege sollte die Arbeit des Ausländerbeirates hinsichtlich des Ablaufes der Geschäftsordnung wie des parteipolitischen Einflusses unterstützt werden.</p> <p>Am 26. Oktober 1996 wurde die „Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte“ (LAGA NRW) von 86 Mitgliedern gegründet. Die Mitgliederversammlung beschloss sogleich „Anregungen zu Änderung, Ergänzung und Ausgestaltung des § 27 Gemeindeordnung“.</p> <p>Am 28. November 1996 stellte sich die LAGA NRW als neue Organisationsform dem Ausschuss für Migrationsangelegenheiten des Landtages vor. Dabei wurde für eine Änderung</p>



Zeit	Entwicklung
	<p>des § 27 GO NRW geworben, so dass im Ausländerbeirat auch Ratsmitglieder stimmbe- rechtigt mitarbeiten dürfen.</p> <p>Die Diskussionen sind in den Folgejahren fortgesetzt worden, ohne dass es in der laufen- den Wahlzeit der Ausländerbeiräte 1999 bis 2004 zu Änderungen an der Gemeindeord- nung gekommen ist.</p>
<p>1999</p>	<p>Allerdings mündete die Diskussion im Frühjahr des Jahres 1999 in einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 126 GO NRW: Dieser Entwurf sah die Möglichkeit vor, „anstelle eines Aus- länderbeirates einen Integrationsausschuss“ bilden zu dürfen. Der damalige Entwurf weckte bei den Ausländerinnen und Ausländern die Besorgnis, ihre Beteiligungsmöglich- keiten könnten eingeengt werden.</p> <p>Parallel dazu kam es im Sommer 1999 zu dem vom damaligen Innenministerium Nord- rhein-Westfalen genehmigten Experiment in den Städten Solingen und Duisburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Solingen wurde ein „Ausschuss für Zuwanderer- und Integrationsangelegenhei- ten“ mit zehn Ratsmitgliedern und neun Migrantenvertretern gebildet. • In Duisburg wurde ein „Beirat für Zuwanderung und Integration“ mit 16 Migran- tenvertretern und acht Ratsmitgliedern gebildet. Im Benehmen mit beiden Städ- ten wurde das Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen mit der Überprüfung der Modelle beauftragt. <p>Im Herbst 2003 forderte der damalige Landtag von Nordrhein-Westfalen die Landesregie- rung auf, den Kommunen einen breiten Spielraum zum Experimentieren im Rahmen der Formen und Verfahren der politischen Mitwirkung von Zugewanderten zu gewähren.</p> <p>Die damalige Landesregierung erfüllte diesen Auftrag durch „Handlungsempfehlungen für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien“.</p>
<p>2004 - 2009</p>	<p>Auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen und mit Genehmigung des damaligen In- nenministers von Nordrhein-Westfalen hatten damals 60 Gemeinden für die Wahlperiode 2004 bis 2009 beantragt, von Vorgaben des § 27 GO NRW abweichen zu können.</p> <p>Letztlich hatten 57 Gemeinden tatsächlich ein Beratungsgremium gebildet, das von der Vorgabe des damaligen § 27 GO NRW abwich. Die Genehmigungen waren mit der Bitte versehen, zur Hälfte der Wahlzeit über die Erfahrungen zu berichten.</p> <p>Der Auswertung der Berichte konnte entnommen werden, dass sich die Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern im Gremium positiv auf die Zusammenarbeit im Gremium wie im Zusam- menwirken mit dem Rat und den Ausschüssen ausgewirkt hat.</p>
<p>2009</p>	<p>Mit Datum vom 25. März 2009 legte die damalige Landesregierung unter dem Titel „Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden“ dem Landtag Nordrhein- Westfalen einen Gesetzentwurf vor, mit dem Änderungen am § 27 GO NRW vorgetragen wurden.</p>



Zeit	Entwicklung
	<p>Neben der Änderung der bisherigen Überschrift in § 27 GO NRW „Ausländerbeiräte“ in „Integration“ schlug die Landesregierung dem Landtag unter anderem vor, dass in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss zu bilden ist. Darüber hinaus schlug die Landesregierung vor, die Wahlberechtigung neu zu regeln: Neben den Ausländern sollten auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte das Wahlrecht erhalten.</p> <p>Mit Beschluss des Landtages vom 24. September 2009 legte der Gesetzgeber dann den Integrationsrat als Einheitsmodell fest. Darüber hinaus wurden die Maßgaben zur Bildung eines Integrationsausschusses in den Sachzusammenhang übernommen: Es bedurfte eines besonderen Ratsbeschlusses, wenn abweichend vom Integrationsrat ein Integrationsausschuss gebildet werden sollte. Damit wurde das Regelmodell „Integrationsrat“ geboren.</p> <p>Die im Jahre 2009 erfolgten Änderungen waren das Resultat einer jahrzehntelangen Diskussion. Die seit 2009 gesammelten Erfahrungen sowie die Erkenntnisse aus einem Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesintegrationsrat und Ministerien belegten, dass die Integrationsräte und -ausschüsse zwar überwiegend gut in die kommunalen Entscheidungen eingebunden sind, aber in einigen Bereichen auch noch ein Fortentwicklungs- und Änderungsbedarf bestand.</p>
<p>2013</p>	<p>Hieran knüpfte der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ vom 12. September 2013 an.</p> <p>Im Sinne der Vereinheitlichung der Integrations- und Migrationsarbeit sowie im Hinblick auf die Zielsetzung eines gleichberechtigten Miteinanders von Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern wurde der Integrationsrat als einziges Organisationsmodell in § 27 GO NRW vorgesehen; die Option, anstelle eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss bilden zu dürfen, wurde aufgegeben.</p> <p>Als integrationspolitisches Signal wurde festgelegt, dass die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates fortan am Tag der Kommunalwahl stattfindet.</p>
<p>2018</p>	<p>Mit Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 11. September 2018 wurde eine Änderung des § 27 GO NRW vorgeschlagen:</p> <p>Neben der Änderung der Überschrift von bisher „Integration“ in „Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ wurde das Anfügen eines neuen Absatzes 12 in den § 27 GO NRW vorgetragen.</p> <p>Hiermit sollte den Gemeinden die Option eingeräumt werden, anstelle des Regelmodells „Integrationsrat“ einen „Integrationsausschuss“ bilden zu dürfen. Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss sui generis („eigener Art“), auf den die Vorschriften über den Integrationsrat grundsätzlich weiter anzuwenden sind.</p>



Zeit	Entwicklung
	<p>Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Direktwahl der Vertreterinnen und Vertreter: In dem neuen Integrationsausschuss sind die direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach wie vor in der Mehrheit. Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen.</p> <p>Der Antrag wurde am 7. Dezember 2018 angenommen. Das Gesetz wurde am 18. Dezember 2018 im Gesetzesblatt verkündet (GV. NRW 2018 Nr. 32 S. 738-741).</p>
2025	<p>Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2025 soll § 27 GO NRW neu gefasst werden und erhält die Überschrift „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“. Damit soll die bestehende Dualität der Modelle „Integrationsrat“ und „Integrationsausschuss“ aufgegeben werden und gesetzlich ein einheitliches Gremium vorgegeben werden.</p> <p>Im Sinne der Vereinheitlichung der Integrationsarbeit soll künftig ein Organisationsmodell zugrunde gelegt werden, dass die Vorzüge der beiden bisher etablierten und praktisch erprobten Gremien verbindet. Dieses Gremium soll auf Anregung des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen die neue Bezeichnung „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ erhalten.</p>



Allgemein: Warum soll künftig nur noch ein Organisationmodell, nämlich der „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“, gesetzlich vorgegeben werden?

§ 27 GO NRW in der Fassung des Gesetzentwurfes der Landesregierung (im Folgenden kurz: GO NRW-E)² sieht im Sinne der Vereinheitlichung der Integrationsarbeit vor, dass künftig ein Organisationsmodell zugrunde gelegt werden soll, das die Vorzüge der beiden bisher etablierten und praktisch erprobten Gremien (bisher: „Integrationsrat“ oder „Integrationsausschuss“) verbindet.

Die neue Bezeichnung („Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“) soll den heute bestehenden Lebensverhältnissen der Angesprochenen gerecht werden. Die überwiegende Mehrheit der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter lebt bereits seit vielen Jahren in Deutschland und ist nicht (mehr) auf Integrationsangebote angewiesen. Mit der neuen Bezeichnung des Gremiums soll sichergestellt werden, dass sich die Gremien nicht ausschließlich mit den Erfordernissen der Integration befassen, sondern auch Themen wie Antidiskriminierung, Potenzialentfaltung und gleichberechtigte Teilhabe in die politischen Entscheidungen einfließen.

§ 27 GO NRW-E wird daher neu gefasst und – gegenüber dem bestehenden Recht – klarer strukturiert und somit anwenderfreundlicher gestaltet.

Die bereits in der Vergangenheit bewährten Regelungen für den Integrationsrat werden dabei für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Grundsatz übernommen. Zugleich sollen aber auch die formellen Besonderheiten, die bisher nach § 27 Absatz 12 GO NRW für den Integrationsausschuss gelten, auf das neue Gremium übertragen werden und für dieses Anwendung finden. In der Folge kann der bisherige § 27 Absatz 12 GO NRW ersatzlos entfallen.

Grundsätzliches zum „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ nach § 27 GO NRW (alte wie neue Fassung)

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie der bisherige Integrationsausschuss ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Als beratender Ausschuss sui generis ist er wie ein „echter“ Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen. Diese Vorgabe wird in dem neu eingefügten § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW-E aufgenommen, der dem bisherigen § 27 Absatz 12 Satz 5 entspricht.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist – wie der bisherige Integrationsausschuss – von der Möglichkeit ausgenommen, dass der Rat ihm auf Grundlage von § 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW Entscheidungsbefugnisse überträgt, die über die in § 27 GO NRW-E genannten Kompetenzen hinausgehen. Die durch das Gesetz vorgegebene strukturelle Einbindung – „wie ein beratender Ratsausschuss“ – in die Rats- und Ausschussarbeit soll helfen, eine substanzielle und nachhaltige Einbeziehung des Gremiums in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse des Rates sicherzustellen.



Wichtig! Nach welchem Recht richtet sich die Wahl zu dem Integrationsgremium 2025?

§ 27 GO NRW-E soll zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode, also am 1. November 2025 in Kraft treten (siehe Artikel 13 des Gesetzentwurfes²). Die **Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder** des künftigen Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration findet daher nach dem bis dahin weiter geltenden Recht (§ 27 Absatz 2 bis 6 GO NRW) am Tag der Kommunalwahlen am 14. September 2025 statt.

Für die Wahl zu den Integrationsräten und Integrationsausschüssen bereits getroffene kommunale Satzungsregelungen behalten auch für die anstehenden Wahlen ihre Gültigkeit, soweit die Kommune selbst im Vorfeld der Wahlen keine Anpassungen vornimmt:

Wenn eine Satzungsregelung der Gemeinde für ihren Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu diesem Zeitpunkt eine Zusammensetzung vorsieht, die entsprechend der aktuellen Fassung des § 27 Absatz 1 Satz 5 GO NRW zu mehr als einem Drittel aus Ratsmitgliedern besteht, so kann diese für die erstmalige Bildung des „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“ aufgrund der in § 27 Absatz 10 Satz 2 GO NRW-E vorgesehenen Übergangsregelung gleichwohl zugrunde gelegt werden.

- In späteren Wahlperioden oder bei künftigen Neubildungen des Ausschusses ist die Vorgabe, höchstens ein Drittel des Ausschusses mit Ratsmitgliedern zu besetzen, zwingend zu berücksichtigen, sodass nach Beginn der Wahlperiode eine Anpassung der Satzungsregelung für die Zukunft vorzunehmen ist.

Beabsichtigt eine Kommune, die Zusammensetzung oder Größe ihres Integrationsgremiums zu ändern, muss dies rechtzeitig vor der Wahl nach § 27 Absatz 2 GO NRW erfolgen, damit die Zahl der direkt gewählten Bewerberinnen und Bewerber auf dieser Grundlage bestimmt und der Ausschuss entsprechend (zwei Drittel direkt Gewählte und ein Drittel von dem Rat zu bestellenden Ratsmitgliedern) zusammengesetzt werden kann.

§ 27 Absatz 10 GO NRW-E nimmt daher eine **Übergangsregelung** auf:

„(10)¹Die Personen, die im Rahmen der gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden Wahlen nach Absatz 2 in seiner dann geltenden Fassung gewählt worden sind, werden Mitglieder des neu zu bildenden Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.² Abweichend von Absatz 2 Satz 1 richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Festlegungen des Rates, auch wenn sich diese noch auf einen Integrationsrat oder -ausschuss beziehen.³ Mit der Bestellung der danach festgelegten Zahl der Ratsmitglieder ist der Ausschuss gebildet.“

Die grundsätzliche Prüfung:

Welche Voraussetzungen müssen für die Bildung eines Integrationsgremiums vorliegen?



Wie bisher in § 27 Absatz 1 GO NRW geregelt sieht auch § 27 Absatz 1 GO NRW-E abgestufte Voraussetzungen für das Bilden eines Integrationsgremiums vor. Im Gesetzentwurf der Landesregierung bleiben die bisher bekannten Schwellenwerte unverändert.

– **Pflichtbildung**

in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben (unverändert).

– **Beantragungsmöglichkeit**

in einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte dies beantragen (unverändert).



Wie bisher, so gilt auch bei einem Inkrafttreten des § 27 GO NRW-E:

Sofern bereits in der laufenden Wahlperiode 2020 bis 2025 ein Integrationsrat auf Basis eines Antrages von 200 Wahlberechtigten eingerichtet wurde, bedarf es nach Ablauf der Wahlperiode einer erneuten Unterschriftensammlung.



Wie bisher, so gilt auch bei einem Inkrafttreten des § 27 GO NRW-E:

Selbstverständlich kann der Stadtrat durch Ratsbeschluss beschließen, dass in der Kommune auf freiwilliger Basis ein Integrationsrat gebildet wird, unabhängig davon, ob ein entsprechender Antrag von 200 Wahlberechtigten vorliegt.

– **Freiwillige Bildung**

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsgremium durch einen Beschluss des Stadtrates gebildet werden (unverändert).

Ist der Tag der Kommunalwahl für alle Kommunen als **Wahltag** für das Integrationsgremium verpflichtend?

„Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt;“ (§ 27 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 GO NRW).

Dieser Grundsatz gilt für Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben und pflichtig ein Integrationsgremium zu bilden ist.

Ausnahmen (spätere Wahl als am Tag der Kommunalwahl):

In Gemeinden, in denen von der Beantragungsmöglichkeit oder der freiwilligen Bildung aufgrund eines Ratsbeschlusses Gebrauch gemacht wird, ist nach § 27 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 GO NRW auch eine spätere Wahl in der laufenden Kommunalwahlperiode zulässig.

Die Wahlvorbereitungen



1. Die Wahlordnung

Unverändert gilt:

Nach § 27 Absatz 11 Satz 1 GO NRW gelten für die Wahl nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW folgende Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend:

- § 2: Wahlorgane
- § 5 Absatz 1: Wahlbezirkseinteilung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister (soweit erforderlich)
- §§ 9 bis 13: Wählerverzeichnisse und Wahlscheine; Wählbarkeit; Unvereinbarkeit
- §§ 24 bis 27: Anwesenheit im Wahllokal; Stimmabgabe
- § 30: Ungültigkeit von Stimmen
- §§ 34 bis 36: Feststellung des Wahlergebnisses,
- §§ 37 bis 46: (Abschnitt VI) Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern
- § 47 Satz 1: Kostentragung des Wahlgebiets
- § 48: Funktionsbezeichnungen; Fristen und Termine

§ 29 Kommunalwahlgesetz (Stimmzählung) gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere von § 27 GO NRW und der oben genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes) sollen örtliche Wahlordnungen (Satzungen) erlassen werden. Mit ihnen können die gesetzlichen Vorgaben aufgegriffen und konkretisiert oder, wo das Gesetz Spielräume lässt, weitergehende Bestimmungen getroffen werden. Das betrifft insbesondere Gemeinden, die erstmals nach § 27 Absatz 1 GO NRW ein Integrationsgremium bilden.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die §§ 15 bis 23 Kommunalwahlgesetz und die dort genannten Fristen nicht unmittelbar für Wahlen nach § 27 Absatz 2 GO NRW gelten: In der örtlichen Wahlordnung sind daher entsprechende Festlegungen zu treffen, die sich an §§ 15 bis 23 Kommunalwahlgesetz orientieren oder hiervon abweichen können.

Mit der Änderung der Gemeindeordnung im Jahr 2018 wurde in § 27 Absatz 2 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit eingeräumt, neben den direkt zu wählenden Mitgliedern auch **Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** zu wählen. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sind hierzu **ergänzende Regelungen in den kommunalen Wahlordnungen** zu treffen.

Dabei ist das Verfahren so zu regeln, dass auch bei der Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern die in § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW genannten Wahlrechtsgrundsätze beachtet werden und auch die zu wählenden Stellvertretungen unmittelbar demokratisch legitimiert sind. Für die die Wählerinnen und Wähler muss eindeutig erkennbar sein, dass und ggf. welche Stellvertretungen zur Wahl stehen.

Hierzu ist es erforderlich, dass

- die kommunale Wahlordnung die Wahl von Stellvertretungen ausdrücklich zulässt und das hierbei einzuhaltende Verfahren eindeutig beschreibt (zum Beispiel die Zuordnung oder Reihenfolge der Vertretung) und



- für die Wählerinnen und Wähler vor der Wahl erkennbar ist, welche Stellvertretungen zur Wahl stehen. Hierzu ist zumindest erforderlich, dass die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Stellvertretungen in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

In der kommunalen Praxis dürften sich insbesondere zwei Verfahren anbieten:

1. Dem Wahlvorschlag für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber oder eine Listenbewerberin oder einem Listenbewerber wird unmittelbar eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet. Die solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertreterin oder der solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertreter ist dann ausschließlich berechtigt, diese Einzel- oder Listenbewerberin bzw. diesen Einzel- oder Listenbewerber zu vertreten.
2. Für Listenwahlvorschläge kann die Wahlordnung auch vorsehen, dass die oder der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied vertritt (Stellvertretung nach Listenreihenfolge).

Beide Verfahrensweisen (Wahl persönlicher Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Stellvertretung nach Listenreihenfolge) können in der kommunalen Wahlordnung auch miteinander kombiniert werden.

Rechtlich zu unterscheiden ist die Stellvertretung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers von einem möglichen Nachrücken im Fall des endgültigen Ausscheidens der direkt gewählten Bewerberin oder des direkt gewählten Bewerbers (zum Beispiel nach einem Verzicht oder Versterben). Eine Stellvertretung erfasst nur den Fall, dass ein gewähltes Mitglied persönlich verhindert ist, an einer oder mehreren Sitzungen des Integrationsgremiums teilzunehmen, ohne aus dem Gremium endgültig auszuscheiden.

Soweit eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber endgültig ausscheidet, kann – wenn die Wahlordnung dies vorsieht – die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter nachrücken. Das Nachrücken bei einer Liste richtet sich nach § 27 Absatz 11 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz. Es bietet sich an, die Reihenfolge der Stellvertretung an die Reihenfolge der Ersatzbestimmung nach § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz anzulehnen.

2. Welche Bevölkerungszahlen sind für § 27 Absatz 1 GO NRW maßgeblich?

Unverändert gilt:

Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihren Hauptwohnsitz haben, pflichtig ein Integrationsgremium zu bilden. Dabei ist auf die Zahl der melderechtlich erfassten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner abzustellen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner lässt die Gemeinde die in § 27 Absatz 4 GO NRW bezeichneten Ausländerinnen und Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht (§ 27 Absatz 6 GO NRW).



3. Welcher Stichtag ist zur Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner heranzuziehen?

Anders als für die Kommunalwahl, entnehmen die Kommunen die Daten der in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz lebenden Ausländerinnen und Ausländer unmittelbar dem in kommunaler Verantwortung geführten Melderegister. Es liegt hierbei in der Verantwortung der Kommune, rechtzeitig zum gesetzlich vorgegebenen Wahltermin – dem Tag der Kommunalwahl – die Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer mit Hauptwohnsitz in der Kommune zu ermitteln. **Ein zu großer zeitlicher Abstand zum Wahltermin ist dabei zu vermeiden.**

4. Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten

Beim Wahlrecht wird zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht unterschieden. Das „aktive Wahlrecht“ ist das Recht eines Menschen, sich an einer staatlichen oder nicht-staatlichen Wahl durch Stimmabgabe beteiligen zu können, also zu wählen.

Für alle nachfolgend aufgeführten Gruppen gilt unverändert (§ 27 Absatz 3 GO NRW):

Die Person muss am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 27 Absatz 3 GO NRW regelt das aktive Wahlrecht. Demnach ist unverändert wahlberechtigt, wer

- **nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GO NRW),**
Hierunter fallen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose.
- **eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GO NRW),**
Hiervon werden Deutsche erfasst, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben (insoweit bestehen Überschneidungen zu § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GO NRW). Dies sind:
 - Spätaussiedler, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erworben haben sofern sie ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten haben.
 - Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Überleitung nach § 40a StAG erworben haben (sie haben ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten),
 - Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,



- Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern die deutsche und durch Geburt im Ausland ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben
- Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden,
- deutsche Frauen, die durch Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben haben (zum Beispiel Iran),
- Personen, die als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nichtehelich vor dem 1. Juli 1993 geboren wurden, die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter besitzen und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 StAG erworben haben,
- Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG erhalten haben.
- **die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GO NRW)**
Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlagen ist nicht erforderlich. Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, werden zwar schon unter § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GO NRW erfasst, diese „Doppelerfassung“ ist jedoch unschädlich.
- **die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GO NRW)**
Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben. Dieser sog. „ius-soli-Erwerb“ wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1. Januar 2000 geborenen Kinder betroffen sind. Das aktive Wahlrecht für diese Personen kommt daher erstmals für die Integrationsratswahlen im Jahr 2020 zum Tragen.

Diese Personen bleiben auch dann - ebenso wie die nach § 40b StAG eingebürgerten Personen - wahlberechtigt, wenn sie sich im Rahmen des sogenannten Optionsverfahrens nach § 29 StAG für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden.

Unverändert nicht wahlberechtigt sind (§ 27 Absatz 4 GO NRW)

- Ausländerinnen und Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- Ausländerinnen und Ausländer, die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.



Die Gemeinde hat ein **Wählerverzeichnis** für die Direktwahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu erstellen. Dies folgt schon aus der Verweisung in § 27 Absatz 11 Satz 1 GO NRW auf die §§ 9 bis 11 Kommunalwahlgesetz. **Alle aktiv Wahlberechtigten – also auch eingebürgerte Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft - sind über ihr Wahlrecht zu benachrichtigen.**

Es ist daher zu prüfen und vor Ort festzulegen, wie eine Ermittlung aller aktiv Wahlberechtigten einschließlich der Eingebürgerten und der Personen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GO NRW über das Melderegister der Gemeinde oder eine Erfüllung der Benachrichtigungspflicht auf einem anderen geeigneten und angemessenen Weg erfolgen kann. **Der zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Datenübermittlung stehen datenschutzrechtliche Bedenken nicht entgegen.**

Zudem wird dringend empfohlen, dass die für die Wahl des Integrationsgremiums zuständige Stelle in der Kommune alle aktiv Wahlberechtigten im Vorfeld der Wahl in geeigneter Form öffentlich auf ihr **Wahlrecht aufmerksam macht** und dazu aufruft, sich erforderlichenfalls nachträglich in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

Unverändert haben die Wahlberechtigten die **Möglichkeit, sich unter Nachweis ihrer Wahlberechtigung (insbesondere durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde) bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen** (§ 27 Absatz 3 Satz 4 und 5 GO NRW). An diese Frist ist der Anspruch der Wahlberechtigten auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis geknüpft. Die Frist schließt jedoch eine spätere Eintragung von Wahlberechtigten von Amts wegen durch die Gemeinde nicht aus.

Zum Verbund von Wählerverzeichnissen (unverändert):

Für die zwei Wahlen (Kommunalwahl und Wahl zu dem Integrationsgremium) ist die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) unterschiedlich geregelt. Aber: Es existiert keine Rechtsgrundlage für eine Verbindung der Wählerverzeichnisse der Kommunalwahl und der Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

Soweit unterschiedliche Stimmbezirke bzw. Wahlbezirke gebildet werden (siehe weiter unten), stellt sich diese Frage auch nicht, da das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk bzw. Wahlbezirk anzulegen ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz, § 11 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung).

Aber auch soweit Wahlbezirke bzw. Stimmbezirke für die Kommunalwahl sowie für die Wahl zu dem Integrationsgremium gleich geschnitten werden, ist den Gemeinden - ungeachtet der Frage der rechtlichen Zulässigkeit - abzuraten, ein gemeinsames Wählerverzeichnis zu führen, da sich der Personenkreis der aktiv Wahlberechtigten deutlich unterscheidet.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zu dem Integrationsgremium sollte getrennt von dem Wählerverzeichnis der Kommunalwahl geführt werden.

Sonderfragestellungen zum aktiven Wahlrecht

Sind auch Kinder von eingebürgerten Eltern wahlberechtigt?



Wenn Kinder ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist keine der Ziffern des § 27 Absatz 3 NRW erfüllt, so dass diese nicht wahlberechtigt sind.

Besitz eine geduldete Ausländerin oder ein geduldeter Ausländer das aktive Wahlrecht nach § 27 Absatz 3 GO NRW?

Die in § 60a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) geregelte Duldung ist kein Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG, sondern nur die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht durch Abschiebung nach § 58 Absatz 1 AufenthG.

Die Duldung ist danach ein rein vollstreckungsrechtliches Rechtsinstitut, das dem Umstand Rechnung tragen soll, dass insbesondere aufgrund rechtlicher und/oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausreise nach § 60a Absatz 2 AufenthG oder einer Anordnung nach § 60a Absatz 1 AufenthG eine (vollziehbare) Ausreisepflicht nach den §§ 50 Absatz 1, 58 Absatz 2 AufenthG, die nach § 58 Absatz 1 AufenthG grundsätzlich zur Abschiebung führen müsste, im Einzelfall nicht sofort durchgesetzt werden kann oder soll.

Die Pflicht zur Ausreise sowie zur Abschiebung nach § 58 Absatz 1 AufenthG bleibt als solche aber unberührt, sie wird nur zeitlich verschoben. **Die geduldete Ausländerin oder der geduldete Ausländer hält sich weiterhin unrechtmäßig im Bundesgebiet auf und besitzt daher nicht das aktive Wahlrecht.**

5. Nutzung der Beantragungsmöglichkeit zur Gremiumsbildung

Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW kann die Bildung eines Integrationsgremiums in Gemeinden, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihren Hauptwohnsitz haben, durch mindestens 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten beantragt werden. Daher kommt der Feststellung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten eine weitere Bedeutung zu (siehe vorstehende Ausführungen).

Mit der Wahlordnung kann eine angemessene Anzahl von Unterstützungsunterschriften, die von der Anzahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner abhängig gemacht werden soll, verlangt werden. § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes sind – mangels gesonderter Regelung in § 27 GO NRW – entsprechend anzuwenden und über die Wahlordnung in Bezug zu nehmen.

6. Bildung der Stimmbezirke

Unverändert gilt:

§ 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ordnet an, dass die direkte Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums "am Tag der Kommunalwahl" erfolgt. Bezüglich der Wahl- und Stimmbezirke für die Wahl ist die Gemeinde nicht an die Einteilung der Wahl- und Stimmbezirke für die Kommunalwahl gebunden. Identische Stimmbezirke für Kommunalwahl und der Wahl zu dem Integrationsgremium erleichtern für beide Wahlen Wahlberechtigten die Stimmabgabe und können sich damit positiv auf die Wahlbeteiligung auswirken.



Aufgrund der deutlich geringeren Anzahl von Wahlberechtigten für die Wahlen zu dem Integrationsgremium kann ein solcher Zuschnitt jedoch auf organisatorische und praktische Herausforderungen stoßen: **Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Stimmbezirke für die Wahlen zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird daher von den Gemeinden jeweils mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse zu treffen sein.**

Eine unvermeidbare Folge unterschiedlich zugeschnittener Stimmbezirke bzw. Wahlbezirke (vergleiche § 12 Europawahlordnung (EuWO)) ist, dass Wahlberechtigte, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind (zum Beispiel eingebürgerte deutsche Staatsangehörige), zur Stimmabgabe unterschiedliche Wahlräume aufsuchen müssen.

Soweit die Kommunen für die Kommunalwahl und die Wahl zu dem Integrationsgremium gleiche Stimmbezirke oder Wahlbezirke festsetzen, ist darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird. Durch die in § 27 Absatz 11 GO NRW verordnete Vorschrift können Kommunen in ihren kommunalen Wahlordnungen von § 29 Kommunalwahlgesetz abweichende Regelungen treffen. Damit ist zum Beispiel die Möglichkeit einer zentralen Auszählung der Integrationsratswahl eröffnet, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten.

Die abgegebenen Stimmen aus verschiedenen Stimmbezirken müssten dann nach dem Ende der Wahlhandlung zu einer ausreichenden Anzahl zusammengeführt und durch einen eigens dafür bestellten Wahlvorstand ausgezählt werden.

Die Wahlvorschläge und die passiv Wahlberechtigten

1. Welche Fristen gelten für die Einreichung von Wahlvorschlägen?

Unverändert gilt:

Nach § 15 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes eingereicht werden.

Jedoch: Da § 27 Absatz 11 GO NRW nicht auf die §§ 15 bis 23 Kommunalwahlgesetz verweist, gilt die genannte Frist also nicht unmittelbar für die Wahl zum Integrationsrat.

Daher ist es Aufgabe der Kommune, in der Wahlordnung Näheres zu den Wahlvorschlägen zu regeln. Die Kommune kann sich dabei an die Regelungen im Kommunalwahlgesetz anlehnen oder aber auch abweichende Regelungen treffen.

2. Wer ist bei der Wahl zu dem Integrationsgremium wählbar?

Unverändert gilt:



Neben dem aktiven Wahlrecht regelt das sogenannte passive Wahlrecht, wer als Kandidatin oder als Kandidat bei einer staatlichen oder nicht-staatlichen Wahl antreten und gewählt werden darf. Wer das passive Wahlrecht besitzt, wird als wählbar bezeichnet.

Die Wählbarkeit regelt § 27 Absatz 5 GO NRW:

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen, die das aktive Wahlrecht nach § 27 Absatz 5 Satz 1 GO NRW sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

3. Dürfen städtische Bedienstete oder Ratsmitglieder für die Wahl zu dem Integrationsgremium kandidieren?

Unverändert gilt:

Zur grundsätzlichen Wählbarkeit von Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Für städtische Bedienstete gilt Folgendes: In § 27 Absatz 11 GO NRW wird auf § 13 Kommunalwahlgesetz verwiesen, so dass dieser zwingend zu beachten ist. Die dort verankerten Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten daher auch für die Wahl zu dem Integrationsgremium. Soweit eine städtische Bedienstete oder ein städtischer Bediensteter unter die Regelung des § 13 Kommunalwahlgesetz fällt, wäre seine Kandidatur zwar nicht ausgeschlossen, er müsste sich aber im Falle ihrer oder seiner Wahl zwischen Amt und Mandat entscheiden.

Die Frage, ob Ratsmitglieder gleichzeitig für die Wahl zum Stadtrat und zum Integrationsrat kandidieren können, ist gesetzlich nicht geregelt. Eine doppelte Kandidatur ist grundsätzlich möglich. Fraglich ist jedoch, ob eine Entscheidungspflicht besteht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in beide Gremien gewählt wird. Dafür spricht, dass der „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ nach der Systematik des § 27 GO NRW-E gebildet wird, indem zum einen Mitglieder direkt gewählt werden und zum anderen ein Drittel von dem Rat zu bestellende Ratsmitglieder hinzutreten. Ratsmitglieder können daher auf dem von dem Gesetzentwurf vorgesehenen Weg Mitglied in dem „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ werden. Dies folgt schon daraus, dass ansonsten die vorgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse gefährdet sein könnten.

Es wird daher empfohlen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die in beide Gremien gewählt wurden, sich für ein Gremium entscheiden.

Die Bildung der Wahlvorstände

Unverändert gilt:

Für die Kommunalwahl sind die Mitglieder des Wahlvorstands "nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde" zu berufen (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlordnung). Für die Wahlen zum



Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gelten für die Bildung der Wahlvorstände über die Verweisung des § 27 Absatz 11 Satz 1 GO NRW die Vorgaben des § 2 Kommunalwahlgesetz.

Nach § 2 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz besteht der Wahlvorstand aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern, die regelmäßig von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister berufen werden.

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 GO NRW können alle Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner zu Wahlhelfern für die Wahl zu dem Integrationsgremium bestellt werden und nicht etwa nur solche Personen, die für die Wahl zum Integrationsgremium aktiv wahlberechtigt sind. Auch wenn eine ausdrückliche rechtliche Grundlage dafür, dass einzelne bzw. mehrere Mitglieder eines Wahlvorstands für die Kommunalwahlen zugleich - in Personalunion - zu Mitgliedern eines Wahlvorstands zu der Wahl zum Integrationsgremium nach § 27 GO NRW bestellt werden können, nicht existiert, ist dies rechtlich grundsätzlich zulässig. Weder § 27 GO NRW noch den wahlrechtlichen Regelungen kann ein entsprechendes Verbot entnommen werden.

Sofern Kommunen gemeinsame Wahlvorstände für die Kommunalwahl sowie für die Wahl zu dem Integrationsgremium bilden wollen, ist streng darauf zu achten, dass im Rahmen der Bestellung der Mitglieder des Wahlvorstandes die oben genannten rechtlichen Vorgaben für die jeweiligen Wahlen beachtet werden. So kann beispielsweise eine nur für das Integrationsgremium wahlberechtigte Ausländerin oder ein Ausländer (der oder die nicht zugleich EU-Bürgerin oder EU-Bürger ist) nur in einen Wahlvorstand für die Wahl zum Integrationsgremium, nicht aber für die Kommunalwahl berufen werden. Auch im Rahmen der Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer ist darauf zu achten, dass sie oder er nur für die Wahlen tätig wird, für die sie oder er als Mitglied in den Wahlvorstand berufen ist.

Die Bezeichnung der Stimmzettel und die Briefwahl

1. Wie erfolgt die korrekte Bezeichnung der Stimmzettel?

Infolge des Gesetzentwurfes der Landesregierung vom 13. Mai 2025² mit der gewollten Festlegung auf zukünftig ein Organisationsmodell und den bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschrift weiter anwendbaren bisherigen Vorschriften in § 27 GO NRW stellt sich die Frage, wie die Stimmzettel für die Wahl zum Integrationsgremium korrekt zu bezeichnen sind.

Die bisherige Bezeichnung „Wahl zum Integrationsrat“ oder „Wahl zum Integrationsausschuss“ (sofern zutreffend) ist weiter korrekt und kann auf den Vordrucken für die Briefwahl verwendet werden. Dies gibt die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Rechtslage wieder.

Bei Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch den Landtag Nordrhein-Westfalen erfolgt die Umbenennung und Überleitung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit Konstituierung des neuen Gremiums von Gesetzes wegen (§ 27 Absatz 10 Satz 1 GO NRW-E).

Alternativ kommt die allgemeine Bezeichnung „Wahl zu dem Integrationsgremium nach § 27 GO NRW“ in Betracht, die sowohl die aktuell bestehen Gremien als auch den künftigen Ausschuss erfasst.



Da mit dem eingebrachten Gesetzentwurf insoweit keine Änderungen vorgetragen werden, ist das Wahlverfahren für alle denkbaren Ausgestaltungsformen des künftigen Gremiums identisch.

2. Zur Durchführung der Briefwahl

Unverändert gilt:

In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Integrationsgremiums die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gewählt (§ 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Durch den Verweis in § 27 Absatz 11 GO NRW auf die §§ 24 bis 27 KWahlG gilt unverändert:

- Die Wählerin oder der Wähler hat eine Stimme. Sie oder er gibt ihre oder seine Stimme geheim ab. Die Wählerin oder der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- Eine Wählerin oder ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Vor diesem Hintergrund kann die Wahl zu dem Integrationsgremium – unverändert – nicht ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt werden.

Nach der Wahl: Die Wahlprüfung und der Wahlprüfungsausschuss

Unverändert gilt:

Da nach § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz die "neue Vertretung" nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss über die Wahleinsprüche zu beschließen hat, handelt es sich um einen von dem neuen Stadtrat gebildeten Wahlprüfungsausschuss.



Die Ausschüsse des alten Stadtrates amtieren nicht mehr, sobald der neugewählte Stadtrat zusammengetreten ist (§ Absatz 2 GO NRW). § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz gilt nach § 27 Absatz 11 GO NRW entsprechend. **Der Integrationsrat selbst ist nicht der Wahlprüfungsausschuss.** 42

Der neue Stadtrat entscheidet auch hier nach Vorprüfung durch den von ihm gebildeten Wahlprüfungsausschuss, der auch für die Prüfung von Einsprüchen gegen die Rats-, Bürgermeister- und Bezirksvertretungswahlen zuständig ist.

Nach der Wahl: Die Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Unter der Annahme, dass die Fassung des § 27 GO NRW-E in der Fassung des Gesetzentwurfes der Landesregierung vom 13. Mai 2025² unverändert beschlossen wird, wird der „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ gebildet, in dem ein Drittel der Mitglieder durch den Rat in persona von Ratsmitgliedern hinzu bestellt werden. Eine Bestellung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern oder von sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern wird mit dem Inkrafttreten des § 27 GO NRW-E ausscheiden (**Neuerung**). Hintergrund ist, dass sich in dem „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ die direkt gewählten Mitglieder auf „Augenhöhe“ mit den von dem Rat zu bestellenden Mitgliedern bewegen sollen. Dies kann nur erfolgen, wenn Ratsmitglieder zu dem Ausschuss hinzutreten.

Im Hinblick auf die Benennung von Stellvertretungen der Ratsmitglieder ist der Stadtrat frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter festzulegen. Es ist aber naheliegend, dass er sich hierbei an § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW - an dem Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern - orientiert.

Entschädigungsregelung für die direkt gewählten Mitglieder des „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“

Unter der Annahme, dass die Fassung des § 27 GO NRW-E in der Fassung des Gesetzentwurfes der Landesregierung vom 13. Mai 2025² unverändert beschlossen wird, erhalten die direkt gewählten Mitglieder des „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“ eine Entschädigung, die sich nach den Vorschriften für sachkundige Bürgerinnen und Bürger richtet. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf den Ersatz von Auslagen (§ 33 Absatz 1 GO NRW).

Die oder der Vorsitzende erhält nach § 27 Absatz 9 Satz 3 GO NRW-E für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld.

Nachrichtlich: Für die hinzutretenden Ratsmitglieder gilt die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) vom 26. September 2023 in der jeweils geltenden Fassung.



Gegebenenfalls notwendige Aktualisierungen dieser Handreichung

Sofern sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen² Ergänzungen und/oder Änderungen ergeben, erfolgt eine Überarbeitung dieser Handreichung.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
Internet: www.mhkbd.nrw

Fotos / Illustrationen

Titelblatt: Xavier Lorenzo – stock.adobe.com

© Juni 2025 / MHKBD K-527

Die Publikation steht zum Download bereit unter: www.mhkbd.nrw/broschueren

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.